

Hamburger Segeljugend

im Hamburger Segel-Verband e.V.

Jugendordnung der Hamburger Segeljugend

1. Segeljugend

- 1.1. Die Hamburger Segeljugend ist die Jugendorganisation des Hamburger Segel-Verbands. Es gilt die Satzung des Hamburger Segel-Verbands (HSgV).
- 1.2. Die Hamburger Segeljugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des HSgV selbstständig.

2. Zweck und Grundsätze

- 2.1 Zweck der Segeljugend ist die Förderung der gemeinsamen sportlichen Interessen ihrer Mitglieder im Segelsport sowie die Vertretung ihrer Mitglieder im HSgV und im DSV entsprechend § 2 der Satzung des HSgV.
- 2.2 Die Hamburger Segeljugend verurteilt jede Form von Gewalt und Missbrauch und tritt durch Erarbeiten und Ergreifen geeigneter Maßnahmen für einen gewaltfreien Segelsport ein.
- 2.3 Die Hamburger Segeljugend setzt sich für die tatsächliche Durchsetzung der Gleichstellung aller Personen auf allen Ebenen des Sports ein und fördert diese.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder der Hamburger Segeljugend sind alle jugendlichen Mitglieder der Verbandsvereine bis zum Ablauf des Jahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, alle jungen Volljährigen bis zum Ablauf des Jahres, in dem das 27. Lebensjahr vollendet wird, sowie alle Personen, die eine Aufgabe im Rahmen dieser Jugendordnung übernommen haben.

4. Organe

Organe der Hamburger Segeljugend sind:

die Mitgliederversammlung (MV)

der Landesjugendsegelausschuss (LJA)

der Landesjugendobmann/die Landesjugendobfrau (LJO)

die Aktiven-Sprecher/innen (ASP)

5. Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung

- 5.1. Die Mitgliederversammlung ist die Zusammenkunft der Leiter/Leiterinnen der Kinder-, Jugendund Juniorenorganisationen der HSgV Mitgliedsvereine und dem LJA. Jeder Mitgliedsverein kann nur einen Leiter oder eine Leiterin entsenden.
- 5.2. Mitgliederversammlungen werden von dem/der LJO unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch eine in Textform gehaltene Einladung mit Nennung der Tagesordnung einberufen.
- 5.3. Eine Mitgliederversammlung ist jährlich als Jahreshauptversammlung im ersten Quartal, vor der Mitgliederversammlung des HSgV, abzuhalten. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für Beschlüsse, die betreffen:
 - Berichte des Landesjugendsegelausschusses
 - Entgegennahme der Jahresabrechnung
 - Änderungen der Jugendordnung
 - Entlastungen
 - Haushaltsvoranschlag für die Hamburger Segeljugend
 - Wahlen
 - Empfehlungen in Fragen des Jugendsegelns an den Jugendsegelausschuss (JSA)



Hamburger Segeljugend

im Hamburger Segel-Verband e.V.

- 5.4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 2 Wochen nach Einladung in Textform mit Begründung an den LJA gerichtet werden.
- Dringlichkeitsanträge können behandelt werden, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen die 5.5. Dringlichkeit befürworten.
- 5.6. Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit sowie die Zustimmung des HSgV.
- In den Versammlungen hat jeder Mitgliedsverein eine Stimme, jedes Vorstandsmitglied des LIA 5.8. sowie die ASP. Ein Vorstandsmitglied des LJA kann nicht zugleich seinen Verein vertreten.
- Stimmenübertragungen sind nicht zulässig. Die Leitenden der Kinder-, Jugend- und Juniorenabteilungen können sich gemäß ihren Vereinssatzungen vertreten lassen.
- 5.10. Bei Mitgliederversammlungen ist Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedsvereinen in angemessener Zeit nach der Versammlung zuzusenden ist.

6. Der Landesjugendsegelausschuss

- Der Landesjugendsegelausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugendarbeit im 6.1. Hamburger Segel-Verband. Er führt die Geschäfte der Segeljugend und kontrolliert die Verwendung der Finanzmittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 6.2. Der LJA setzt sich zusammen aus dem/der LJO, einem/einer stellvertretenden LJO, dem Kassenwart/der Kassenwartin und dem Protokollführer/der Protokollführerin. Sie bilden den gemeinsam den Vorstand der Segeljugend.
- 6.3. Des Weiteren gehören dem LJA bis zu sieben Beisitzer, die ASP, sowie der Beisitzer Leistungssport des HSgV an. Die Beisitzer übernehmen die Verantwortung über relevante Themenbereiche des Jugendsegelns. Der LJA gibt die Verteilung Aufgaben seinen Mitgliedern bekannt.
- Die Mitglieder des LJA, außer dem durch den HSgV gewählten Beisitzer Leistungssport, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder der dem HSgV angeschlossenen Verbandsvereine.
- 6.5. Der/die LJO muss volljährig sein. Die maximale Amtsdauer des/der LJO beträgt acht Jahre.
- Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Mitglied des LJA kann sich der LJA selbst durch Zuwahl eines kommissarischen Mitglieds ergänzen. Diese kommissarischen Mitglieder des LIA sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen oder durch Wahl einer anderen Person zu ersetzen. Die Abberufung eines Mitgliedes des LJA kann durch jede MV erfolgen, indem diese einen Nachfolger in das Amt wählt. Die Amtszeit des Nachfolgers richtet sich jeweils nach der Restamtszeit des Vorgängers.
- 6.7. Der LJA tritt nach Bedarf, mindestens jedoch vier Mal im Jahr, auf Einladung des/der LJO zusammen.

7. Der/die Landesjugendobmann/frau

- Der/die LJO leitet den LJA und vertritt die Hamburger Segeljugend im Vorstand des HSgV und in den entsprechenden Organen des DSV und der Jugendsportorganisationen. Er ist Mitglied im Vorstand des HSgV.
- 7.2. Der/die LJO hat den Vorsitz auf allen Versammlungen der Hamburger Segeljugend.

Hamburger Sparkasse

BIC: HASPDEHHXXX

Der/die LJO hat der Jahreshauptversammlung einen Bericht über die Tätigkeit des LJA im abgelaufenen Geschäftsjahr zu geben.



Hamburger Segeljugend

im Hamburger Segel-Verband e.V.

7.4. Der/die LJO kann sich in allen Gremien durch den/die stellv. LJO vertreten lassen.

8. Aktiven-Sprecher/in (ASP)

- 8.1. Die zwei ASP werden von der MV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 8.2. Ein/eine ASP soll zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und kann die Amtszeit unabhängig von seinem/ihrem Alter beenden. Er/Sie ist der/die Landesjugendsprecher/in.
- 8.3. Ein/eine ASP soll zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet, aber das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben. Er/Sie ist der/die Landesjuniorensprecher/in.
- 8.4. Die Regelungen für die Beisitzer des LJA in Ziffer 6.4 und Ziffer 6.6 gelten für die ASP entsprechend.

9. Finanzen

- 9.1 Die Hamburger Segeljugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften.
- 9.2 Die Rechnungsprüfung erfolgt im Rahmen der Haushaltsprüfung des HSgV nach der Satzung des Verbands.

10. Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des HSgV am 15. Februar 2023 in Kraft.